

Satzung der „Freien Wählergemeinschaft Prümer Land eV“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Prümer Land eV“ und hat seinen Sitz in Prüm. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes Freier Wählergruppen.

§ 2 Ziel und Zweck

Die freie Wählergemeinschaft ist ein Zusammenschluss freier, unabhängiger Bürger ohne Parteizugehörigkeit und ohne Parteibindung, die eine Vertretung der wahlberechtigten Bürger im Lande anstreben. Darüber hinaus verfolgt sie allgemein das Ziel, staatsbürgerliches Bewusstsein zu festigen und die freiheitliche Gestaltung des öffentlichen Lebens zu fördern. Sie ist im kommunalpolitischen Bereich tätig, nimmt mit Vorschlagslisten an Wahlen teil und unterstützt Bürgermeisterkandidaten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer in Rheinland-Pfalz die Wahlberechtigung besitzt oder erlangt und die Gewähr dafür bietet, dass er sich in voller staatsbürgerlicher Verantwortung zu den in § 2 genannte Zielen bekennt. FWG-Ortsvereine können einzelmitgliedschaftlich aufgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung teil und unterstützen den organisatorischen Aufbau der Wählergemeinschaft im Rahmen der Satzung. Über die zu leistenden finanziellen Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt, der gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
- Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Wählergemeinschaft schädigt, ihren Zielen zuwiderhandelt, die Treuepflicht verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und seinen 2 Stellvertretern und dem Schatzmeister.

Die Vorstandswahl erfolgt mittels Stimmzettel durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind durch Ergänzungswahl zu ersetzen. Der Vorstand nimmt die organisatorischen Aufgaben der Wählergemeinschaft wahr und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Vorstand im Sinne des § 26

BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist. Beim Ausscheiden des ersten Vorsitzenden übernimmt der ältere Stellvertreter den Vorsitz. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen obliegt ebenso dem Vorsitzenden wie die Versammlungsleitung. Im Verhinderungsfall tritt das ältere stellvertretende Vorstandsmitglied ein.

§ 7 Mitgliederversammlungen

Oberstes Organ der Wählergemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Die Einladungen zu dieser Mitgliederversammlung haben mit Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ferner ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhebt, den der amtierende Vorsitzende, oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder als solchen anerkennt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen

Für Wahlen, deren Verfahren nicht gesetzlicher Regelungen unterworfen ist, gilt, dass sie per Akklamation erfolgen können, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Andernfalls ist mittels Stimmzettel zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird. Sollen mehrere Personen zulässigerweise in einem Wahlgang gewählt werden, so sind bei schriftlicher Wahl Stimmzettel zu verwenden, welche die Namen der Bewerber in alphabetischer, gegebenenfalls in anderer, von der Versammlung bestimmter Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind als gewählt werden sollen, sind ungültig.

§ 9 Sonstige Abstimmungen

Auch wo Gesetz oder Satzung dies nicht ausdrücklich vorschreiben, ist mittels Stimmzettel abzustimmen, wenn mindestens fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ist der Vorstand nicht mit der Satzungsänderung einverstanden, so kann diese nur in der nächsten hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder verabschiedet werden.

§ 11 Haftung

Eine finanzielle Haftung aller Mitglieder der Wählergemeinschaft findet nicht statt. Es bewendet sich bei den Vorschriften des BGB.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist der Vorstand mit der Auflösung nicht einverstanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet. Die Versammlung beschließt auch über die Liquidation und Verwendung des verbleibenden Vermögens für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **04.07.18** in Prüm beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.